

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgelegten Zeit eingegangen ist;
 2. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist;
 3. der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist;
 4. der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist;
 5. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.
- (5) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern und im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags samt Inhalt verpackt und versiegelt als Anlagen der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (6) Nach der Prüfung eines jeden Wahlbriefes wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe aus den einzelnen Wahlbezirken in getrennten Verfahren nacheinander ungeöffnet in die für den jeweiligen Wahlbezirk bestimmte Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.
- (7) Der Wahlausschuss entscheidet nach freiem Ermessen über die Reihenfolge der Wahlbezirke.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird nach Abschluss der Wahlhandlung und nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken ermittelt. Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Wahlausschuss die Ermittlung des Wahlergebnisses unterbrechen; dabei sind die Wahlunterlagen unter Verschluss zu halten.
- (2) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden die Briefumschläge und alle anderen nicht benötigten Unterlagen vom Tisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
- (3) Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
- (5) Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über Ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
- (6) Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

§ 17 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
2. die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben sind;
3. die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;
4. die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;
5. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
6. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
7. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 18) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten nach § 13 Abs. 6 höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige, noch als ungültige Stimmen gezählt.

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,

1. wenn sie gleichlautend sind;
 2. wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.
- Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden;
2. denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
3. die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind;
4. die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 19 Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Bei der Wahl der Vertreter ist zunächst der Bewerber gewählt, der die höchste Stimmenzahl der Bewerber seines Landgerichtsbezirkes, mindestens jedoch 50 Stimmen erhält. Die übrigen zu wählenden Vertreter sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerber sind bis zu der ausgeschriebenen Zahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Ersatzvertreter festzustellen; Satz 1 findet keine Anwendung. Ist die Zahl der auf den Wahlbezirk entfallenden Vertreter geringer als die Zahl der Landgerichtsbezirke in diesem Wahlbezirk, so sind die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen gewählt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses;
 2. die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
 3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 4. den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist;
 5. die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 6. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen;
 7. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen;
 8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen;
 9. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
 10. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 11. die Namen der gewählten Vertreter einschließlich der Ersatzvertreter.
- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 21 Benachrichtigungen

Der Wahlausschuss teilt dem Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerkes das Ergebnis der Wahl mit. Er benachrichtigt ferner die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

§ 22 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl.
- (2) Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
1. die Gesamtzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 2. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
 5. die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 6. die Namen und die Reihenfolge der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter.

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Wählerverzeichnisse, Entwürfe der Bekanntmachungen, Stimmzettel, Wahlvorschläge usw.) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes aufzubewahren.

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Wahlbezirk bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 22) folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 25 Berechnung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 26 Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

Die durch Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt das Versorgungswerk. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Satzungsauszug

§ 37 Versorgungsausgleich in der bis 31.08.2009 gültigen Fassung

Redaktionelle Anmerkung zu § 37 Abs. 4 a. F.:
Nach § 45 Abs. 3 ist § 37 Abs. 4 a.F. ab 01.09.2009 nicht mehr anzuwenden.